

Hansestadt Wipperfürth

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**4. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

„Wipperfürth (Harhaus)“

**TEIL 2
UMWELTBERICHT**

Stand: 20. August 2014

Bearbeitung:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Telefon: 02297-9008-20
Fax: 02297-9008-29
E-mail: info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG.....	1
2.	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	2
3.	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-..... LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	2 3
4.	UMWELTPRÜFUNG	7
4.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung	7
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	8
4.3	Schutzgut Boden.....	8
4.4	Schutzgut Wasser	9
4.5	Schutzgut Klima und Luft.....	10
4.6	Schutzgut Landschaft.....	10
4.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern.....	11
4.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	11
4.10	Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	12
5.	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	13
5.1	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	13
5.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
6.	ALTERNATIVENPRÜFUNG.....	13
7.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	13
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	13

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereiches der 4. FNP-Änderung der Hansestadt Wipperfürth, o. M.	2
Tab. 1:	Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 4. Flächennutzungsplanänderung	12

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Wipperfürth eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.10 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 4. Änderung des FNP der Hansestadt Wipperfürth (§ 2a BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: ja, nein, teilweise, vorübergehend erheblich. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und ihre Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung zur Erfassung der Realnutzungen und der Biototypen im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP und dessen näherem Umfeld im August 2014.

Die Analyse der Nutzungs- und Biototypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur 4. FNP-Änderung vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth (HANSESTADT WIPPERFÜRTH, 24.06.2014)

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Hansestadt Wipperfürth beabsichtigt die Überplanung der Flächen der Gemarkung Wipperfürth, Flur 86, Flurstücke 183 tlw., 184 tlw., 191, 192 tlw., 193, 194 tlw., 195, 196 tlw., 199 tlw., 200 und 201 tlw.. Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche ohne Darstellung bzw. eine Enklave. Diese Fläche soll nun als „Gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes befand sich diese Fläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes der „Hönnige“. Durch das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Hönnige“ (Verordnung vom 03.09.2013) befindet sich der nun angefragte Planbereich außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Aktuell wird der Vorhabensbereich als Gartenfläche bzw. Grünland genutzt. Im Übergang zwischen Garten und Grünland befinden sich Sträucher und Obstgehölze. Eine Baumreihe grenzt das Gebiet zum „Dreiner Weg“ hin ab.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		ca. 2.700 m²
davon:	Gemischte Bauflächen	ca. 2.700 m ²

In Abbildung 1 ist der Änderungsbereich dargestellt.

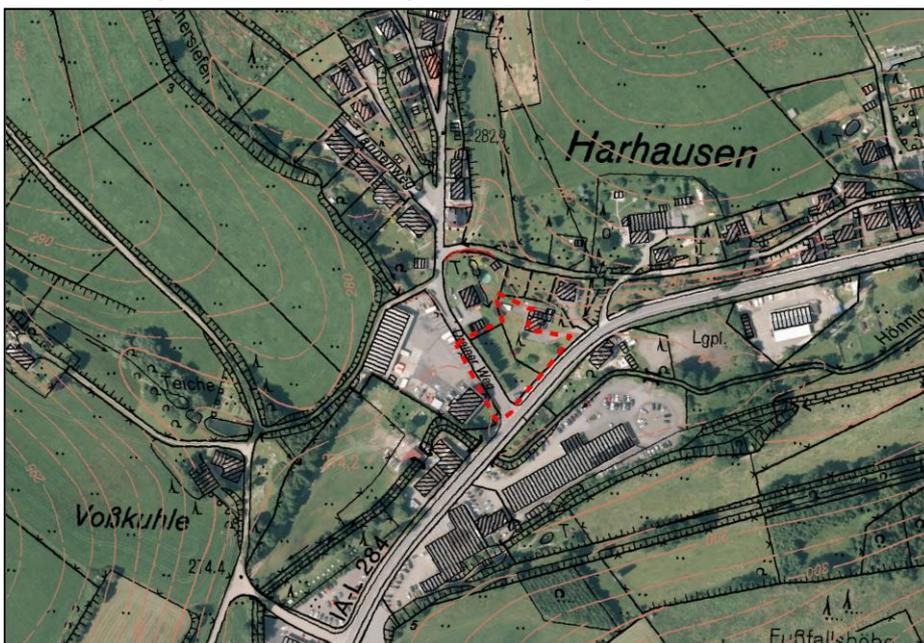


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches der 4. FNP-Änderung der Hansestadt Wipperfürth, o. M.
(Quelle: INFORMATION UND TECHNIK NRW, 2014)

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 4. Änderung des FNP relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p>	<p>Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschli. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Weiter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)	<ul style="list-style-type: none"> - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <p>Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz NW TA Luft Geruchsimmisions-Richtlinie Bundesimmissionsschutzverordnung	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).</p> <p>Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p>Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Klima	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundeswaldgesetz</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)</p>	<p>siehe Schutzgut Luft</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. <p>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung</p> <p>Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> <p>Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.</p>
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz NRW</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Flächennutzungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan (Stand: 1995) ist das Plangebiet als „Freiraum“ dargestellt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist für das Plangebiet derzeit ohne Darstellung bzw. eine Enklave. Der Flächennutzungsplan stellt allerdings das nicht mehr aktuelle Überschwemmungsgebiet der „Hönnige“ dar. Im Änderungsverfahren soll das Plangebiet in „Gemischte Bauflächen“ geändert und die Darstellung des Überschwemmungsgebietes angepasst werden.

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ vor. Der Vorhabensbereich befindet sich jedoch außerhalb dessen Geltungsbereiches.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In etwa 70 m südlicher Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4810-0080 „Tal der Hönnige zwischen Wasserfuhr und Harhausen“. Direkte Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Aufgrund der vorhandenen lebensraumbedeutsamen Vegetationsstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen von planungsrelevanten besonders oder streng geschützter Arten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, ist bei Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP spätestens auf der Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung der sog. „Planungsrelevanten Arten“ im Sinne einer Vorprüfung (siehe hierzu: LINFOS NRW) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung durchzuführen.

4. UMWELTPRÜFUNG

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet befindet sich südlich angrenzend an Wohnbebauung. Im Westen liegen der „Dreiner Weg“ und ein Getränkehandel. Die L 284 begrenzt das Plangebiet im Süden. Dem Plangebiet bzw. der näheren Umgebung kommt insgesamt eine geringe Bedeutung zu.

Mit Realisierung der Planung kommt es baubedingt zu zusätzlichen Belastungen durch Baustellenverkehr in Form von Geräuschemissionen sowie verstärkter Staubentwicklung bei anhaltend trockener Witterung. Diese Beeinträchtigungen können durch die Festlegung von Arbeitszeiten, den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte sowie bei Bedarf die Benetzung von Bauflächen mit Wasser bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut „Mensch – Wohnumfeldfunktion“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die landschaftsorientierte Erholung hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung, da es teils privat genutzt wird und zudem unmittelbar an die L 284 grenzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 4. Änderung des FNP's der Hansestadt Wipperfürth sind nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungseignung verbunden.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im August 2014. Dabei wurden innerhalb des Plangebietes Biotoptypen unterschiedlicher Bedeutung vorgefunden. Versiegelte und geschotterte Verkehrsflächen sowie Gartenflächen sind als Biotope geringer Bedeutung einzustufen. Eine geringe Bedeutung hat ebenfalls das Grünland. An der Grenze zum „Dreiner Weg“ befindet sich eine Baumreihe aus Fichten (*Picea abies*), die, ebenso wie einzelne Sträucher und Obstgehölze, eine mittlere Wertigkeit besitzt. Das teils verrohrte Fließgewässer hat ebenfalls nur eine mittlere Bedeutung.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch keine Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen und damit Lebensräumen von wildlebenden Tieren und Pflanzen verbunden. Diese wird erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der 4. FNP-Änderung nicht durchgeführt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der Realisierung der 4. Änderung des FNP sind im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ **keine erheblichen Beeinträchtigungen** verbunden.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998

und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Innerhalb des Plangebietes steht ein Typischer Gley (G3) an, der als schutzwürdig in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial eingestuft ist. Am „Dreiner Weg“ und im Bereich der Gartenflächen ist von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen auszugehen.

Gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises liegt für den Vorhabenbereich keine Eintragung im Altlasten-Verdachtskataster vor. Auf Grund der Bodenverhältnisse ist jedoch mit erhöhten Schwermetallgehalten geogenen Ursprungs zu rechnen. Vor einer eventuell geplanten Wohnbebauung sollte das Gelände untersucht werden.

Das Schutzgut „Boden“ weist eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Mit der 4. Änderung des FNP kommt es noch nicht zu einer weiteren Versiegelung. Diese wird erst im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch die 4. Änderung des FNP **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer

Durch das Plangebiet läuft ein teils verrohrtes Fließgewässer mit einer Breite von ca. 50 cm.

Das Schutzgut „Wasser“ (Oberflächengewässer) weist eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Ein Eingriff in das Gewässer ist im Rahmen der 4. Änderung des FNP nicht vorgesehen. Eine Bebauung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss einen Abstand von 3 m aber Uferoberkante bzw. Bachverrohrung einhalten. Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gewässers auszugehen.

Grundwasser

Im Plangebiet steht der Grundwasserspiegel i.d.R. ca. 14 bis 16 dm unter dem vorhandenen Gelände an. Nach Starkregenereignissen ist von einem deutlich höheren Grundwasserstand auszugehen.

Das Schutzgut „Wasser“ (Grundwasser) weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Im Rahmen der 4. Änderung ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ sind durch die 4. Änderung des FNP voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Bedeutende klimatisch bedingte Schutzfunktionen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Das Schutzgut Klima und Luft weist eine geringe Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Da es im Rahmen der 4. FNP-Änderung nicht zu einer weiteren Überbauung und/oder (Teil-) Versiegelung kommt, entsteht keine erhebliche Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das Gelände wird von den Gartenflächen der angrenzenden Wohnbebauung geprägt. Im westlichen Bereich befindet sich zudem eine grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch eine Baumreihe zum „Dreiner Weg“ hin abgegrenzt wird. Zwischen Grünland und Gartenflächen stocken Sträucher und Obstgehölze.

Das Schutzgut „Landschaft“ weist eine mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit auf.

Durch die 4. Änderung des FNP wird sich das Landschaftsbild im Plangebiet nicht verändern, da noch keine Bebauung vorgesehen ist. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da die Flächen im Plangebiet teils privat genutzt werden und das Gebiet zudem unmittelbar an die L 284 grenzt, ist die Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung gering.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut „Landschaftsbild und Erholungseignung“ sind durch die 4. Änderung des FNP **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine solchen Objekte vorhanden.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch die 4. Änderung des FNP sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans für kein Schutzgut eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ergibt.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

zu berücksichtigen. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanes.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (ja, nein, teilweise, vorübergehend). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tab. 1: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 4. Flächennutzungsplanänderung

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	Bedeutung / Empfindlichkeit	Erhebliche Beeinträchtigung	Erläuterung
Mensch / Lärm	gering	nein	• Geringe baubedingte Beeinträchtigung
Mensch / Erholung	gering	nein	• Geringe Bedeutung des Plangebietes
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - mittel	nein	• Tlw. geringe Bedeutung der Lebensräume
Boden	mittel	nein	• Keine weitere Überbauung/Versiegelung
Wasser (GW)	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	mittel	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Klima / Luft	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	gering	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Erholung (freie Landschaft)	gering	nein	• Keine Bedeutung für Erholungsnutzung
Kultur- und sonstige Sachgüter	unbedeutend	nein	• Nicht vorhanden
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Wipperfürth sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für kein Schutzgut erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Flächen in ihrer jetzigen Art und Weise weitergenutzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung und Erweiterung um eine standortgebundene Planung handelt.

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im FNP getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Hansestadt Wipperfürth zuständig. Die Hansestadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die 4. Änderung des FNP rechtswirksam geworden ist. Die Hansestadt Wipperfürth wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung Kontrollen durchführen oder Überwachungsmaßnahmen anordnen.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden **entsprechend dem heutigen Planungsstand** der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Der **Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln** (Stand: 2. Auflage Dezember 2006) stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (ASB) dar.

Der **Flächennutzungsplan** der Hansestadt Wipperfürth ist für das Plangebiet derzeit ohne Darstellung bzw. eine Enklave. Der Flächennutzungsplan stellt allerdings das nicht mehr aktuelle Überschwemmungsgebiet der „Hönnige“ dar. Im Änderungsverfahren soll das Plangebiet in „Gemischte Bauflächen“ geändert und die Darstellung des Überschwemmungsgebietes angepasst werden.

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige **Landschaftsplan** Nr. 6 „Wipperfürth“ vor. Der Vorhabenbereich befindet sich jedoch außerhalb dessen Geltungsbereiches.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In etwa 70 m südlicher Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4810-0080 „Tal der Hönnige zwischen Wasserfuhr und Harhausen“. Direkte Auswirkungen des Planvorhabens auf die schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „**besonders / streng geschützter Arten**“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Aufgrund der vorhandenen lebensraumbedeutsamen Vegetationsstrukturen im Plangebiet ist das Vorkommen von planungsrelevanten besonders oder streng geschützter Arten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Um im Rahmen der Bauleitplanung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrechtliche Prüfung) ausschließen zu können, ist bei Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP spätestens auf der Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsvorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung der sog. „Planungsrelevanten Arten“ im Sinne einer Vorprüfung (siehe hierzu: LINFOS NRW) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Grundlage einer artenschutzfachlichen Risikoeinschätzung durchzuführen.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass umwelterhebliche Auswirkungen auf die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Schutzgüter durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten sind.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, soweit erforderlich, angepasst.